



# Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Rechnungshof Bremen, Birkenstr. 21/22, 28195 Bremen

## Nur per E-Mail:

Herrn Staatsrat Strehl  
Die Senatorin für Finanzen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

Bearbeitet von Fr. Dr. M. Brockmüller  
E-mail: [Monika.Brockmueller@Rechnungshof.Bremen.de](mailto:Monika.Brockmueller@Rechnungshof.Bremen.de)  
☎ (0421) 361-3430  
Telefax: 0421/361-3910  
E-mail: [Office@Rechnungshof.Bremen.de](mailto:Office@Rechnungshof.Bremen.de)  
Bremen, den 22. Februar 2018

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
13.02.2018 - 13-4, RLBau 2017

(Bitte bei Antwort angeben)  
Unser Zeichen  
1030.3.1.1

## **Anhörung nach § 103 LHO zur Novellierung der RLBau**

Stellungnahme zur Entwurfsfassung mit Stand vom 03. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Strehl,

mit Schreiben vom 13. Februar 2018 hat Frau Schöne uns die Entwurfsfassung der RLBau vom 03. Februar 2018 zur Anhörung nach § 103 LHO zugeleitet. Hiermit senden wir Ihnen unsere Stellungnahme verbunden mit der Bitte, sie dem Senat und den Haushalts- und Finanzausschüssen rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die wichtigsten Punkte und geben jeweils nur einige Beispiele zur Verdeutlichung der Anmerkungen an.

### Kritikpunkte, Bedenken und Hinweise zur Neufassung der RLBau:

- a) Mit dem RLBau-Entwurf werden nicht alle Ziele erreicht, die mit der Novellierung der Richtlinien verbunden waren.
- b) Der RLBau-Entwurf stellt kein hinreichend klares Regelwerk dar.
- c) Die Regelungen des RLBau-Entwurfs stehen teilweise nicht in Einklang mit haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nicht mit Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 7, 24 und 54 LHO.
- d) Es bestehen Widersprüche zwischen dem RLBau-Entwurf und anderen Regelwerken.
- e) Gegen den Versuch, Planungsphasen und Prüfungsschritte einzusparen, bestehen Bedenken.
- f) Es bestehen fachliche Bedenken gegen einige Regelungen im RLBau-Entwurf.
- g) Die Struktur der RLBau ist verbesserungsbedürftig.

...

Gründe und Beispiele für die Kritikpunkte, Bedenken und Hinweise:

**a) Mit dem RLBau-Entwurf werden nicht alle Ziele erreicht, die mit der Novellierung der Richtlinien verbunden waren.**

- 1 Mit der Novellierung der RLBau wurden Anfang 2015 u. a. nachstehende Ziele verfolgt:
  1. Ein Portfoliomanagement mit Zielvorgaben sollte eingeführt werden, um den Prozess der Bedarfsplanung zu erleichtern und um Grundlagen für die Strategie einer längerfristigen Investitionsplanung zu gewinnen.
  2. Die Bedarfsplanung sollte neu definiert und für alle Bauaufgaben in unterschiedlicher Tiefe verbindlich eingeführt werden.
  3. Eine Mindestgrenze von 80 % sollte für das vor Baubeginn bereits ausgeschriebene Bauvolumen eingeführt werden, um bei Neubauten mehr Kostensicherheit als bisher zu gewährleisten.
  4. Der Verwaltungsaufwand sollte dadurch verringert werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren erleichtert werden. Dafür sollten die Wertgrenzen für die Erstellung einer Entscheidungsunterlage Bau (ES-Bau) und einer Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) angehoben werden.
  5. Zum Thema "Nachhaltiges Bauen" als qualitätssichernde Maßnahme sollten die bundesweiten Erlasse auch für Landesbau umgesetzt werden; die Einführung sollte durch entsprechende Anpassung der RLBau erfolgen.
- 2 Zu Pkt. 1, Portfoliomanagement: Im RLBau-Entwurf sind keine hinreichenden Zielvorgaben formuliert, er enthält lediglich eine Absichtserklärung. So heißt es im Abschnitt D.1.3: *"Eigentümerversorger haben für die von Ihnen verwalteten Objekten ein Portfoliomanagement aufzubauen und zu betreiben. Hierzu sind durch den Eigentümerversorger laufend die relevanten technischen und kaufmännischen Bestands- und Bewegungsdaten der Grundstücke und Bauwerke zu sammeln und in einer für übergreifende Berechnungen und Analysen geeigneten Weise vorzuhalten. Dazu gehören wesentlich der Erhaltungszustand und die bautechnischen Sanierungsbedarfe der Objekte."* Weiter ist dort zu lesen: *"Aus den Bestands- und Bewegungsdaten sind geeignete Schlüsselkennzahlen [Beispiele Schlüsselkennzahlen Verlinkung] zu generieren und fortzuschreiben."* Unter der Verlinkung werden auf der Internetplattform folglich als "Beispiele für Schlüsselkennzahlen im Portfoliomanagement" ohne Regelungscharakter vage Informationen gegeben. Genannt werden: *"Gesamtkosten pro m2 BGF, Kostendeckungsgrad, Erhaltungsaufwandsanteil am Gebäudeneubauwert, Fläche (BGF) pro Nutzer, Raumauslastung, Betriebskosten pro Folgejahr, Sanierungsaufwand pro qm BGF."*
- 3 Ein weiteres Beispiel ist in Abschnitt D.1.3 zu finden: *"Die Portfolioanalyse teilt die Bestandsbauten jeweils in Cluster mit bestimmten immobilien-spezifischen Eigenschaften ein. Die Betrachtungswinkel können z.B. Baualter, Sanierungsbedarf, Lage, Vermietbarkeit und vieles andere mehr sein, je nach dem Zielsystem des Eigentümers."* Ferner ist diesem Abschnitt des RLBau-Entwurfs zu entnehmen: *"Die grundsätzlichen oder auch projektbezogenen Ziele des jeweiligen Liegenschaftsmanagements und der Portfoliostrategie sind über die Fachaufsicht führende Ebene der Eigentümerversorger zu beschließen ... wenn ein Ressort selbst Eigentümerversorger ist, setzt es die grundsätzlichen und die projektbezogenen Ziele in eigener Verantwortung fest."* Die jeweilige Eigentümerversorger erhält dadurch keine Vorgabe, welche Bestands- und Bewegungsdaten wie zu erheben sind. Auf der Übersicht, die aus diesen Daten zu erstellen und für den Hochbau jährlich dem Finanzressort vorzulegen ist, soll die Eigentümerversorgerin die aktuellen Ziele ableiten, "um ggf. Harmonisierungen ... durch Senatsbeschluss herbeizuführen." Die geplante und in den RLBau so formulierte "bremenweite Koordination der grundsätzlichen Ziele des Liegenschaftsmanagements

und des Portfoliomanagements" kann ohne zentrale Vorgaben für die Grundstruktur des Liegen-  
schaftsmanagements folglich kaum verwirklicht werden.

- 4 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Begriffe wie "Portfoliomanager" und "Träger des Portfoliomanagements" in den RLBau-Entwurf aufgenommen worden sind, ohne die Funktionen dieser Personen oder Stellen zu definieren. Durch die Verwendung dieser nicht näher bestimmten Begriffe entstehen Unklarheiten.
- 5 Zu Pkt. 2, Bedarfsplanung: Eine Bedarfsplanung dient der Ermittlung und Erläuterung des Bedarfs als wesentliche Grundlage für die weiteren Untersuchungen und Planungen. Die Anforderungen sind eindeutig und abschließend zu definieren. Zu den wichtigsten Unterlagen für eine Variantenuntersuchung und Veranschlagung der Ausgaben und Kosten gehört eine ausreichend verlässliche Kostenermittlung, z. B. die Feststellung des Kostenrahmens nach DIN 276. Im Abschnitt D.1.3.2.1 „Bedarfsplanung (Nutzungskonzeption und Vorplanungskonzept)“ wird weder unter dem Stichwort „Nutzungskonzeption“ noch unter „Vorkonzeption/Vorplanungskonzept“ die für die Bedarfsplanung unverzichtbare Kostenermittlung und deren Form vorgegeben oder auch nur erwähnt.
- 6 Zu Pkt. 3, Mindestgrenze von 80 %: In den RLBau ist in Abschnitt D.1.3.3.2 Folgendes geregelt: *"Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die die Gesamtkosten wesentlich bestimmen, um beurteilen zu können, ob die veranschlagten Kosten einzuhalten sind. Hierfür gelten 60 % der der Baukosten ohne KGr. 7 Baunebenkosten im Regelfall als ausreichend."* Diese Regelung widerspricht dem Ziel von 80 %, um eine möglichst große Kostensicherheit zu erlangen.
- 7 Zu Pkt. 4, Verwaltungsaufwand: In den RLBau sind den Abschnitten F.16.3.2 und D.1.3.2.3.2 Ausführungen zur "erweiterten ES-Bau" zu entnehmen. Als Wertgrenze, unterhalb derer aus Verfahrenssicht für die Planung einer Baumaßnahme eine erweiterte ES-Bau ausreicht, wird die Summe von 2.000.000 € Gesamtkosten genannt. Die Wahl dieser an einem in den RBBau genannten Betrag orientierten Wertgrenze überzeugt nicht. In den RBBau werden "kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten" unter dieser Wertgrenze eingeordnet (vgl. D.1, Nr. 1.1 der RBBau). Bauvorhaben des Bundes sind mit bremischen Bauaufgaben jedoch in der Regel weder hinsichtlich Kostenhöhe, noch hinsichtlich der Anforderungen (in Bremen: Schulen und Kindertagesstätten z. B.) vergleichbar.
- 8 Ferner sind die Regelungen zur Prüfung einer erweiterten ES-Bau und einer EW-Bau unklar. So wird der Umfang der notwendigen Planung in Abschnitt D.1.3.2.7.2 wie folgt definiert: *"Wenn für Neu, Um- und Erweiterungsbauten unterhalb der Wertgrenze von 2.000.000 EUR lediglich eine ES-Bau erstellt wird, ist diese um die Herstellung der Realisierungsfähigkeit erforderlichen Leistungen der EW-Bau zu erweitern."* Bezüglich der fachlichen Überprüfung der EW-Bau heißt es in Punkt D.1.3.2.8: *"Die erstellte EW - Bau - wird durch den Maßnahmenträger grundsätzlich eigenverantwortlich geprüft."* Daneben gilt aber auch, was unter Punkt D.1.3.2.8 steht: *"Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 2.000.000 EUR in denen lediglich eine EW-Bau erstellt wird, ist diese durch die zuständige Fachaufsicht führende Ebene wie eine ES-Bau zu prüfen."* Es erschließt sich nicht, wie diese Regelungen zueinander passen.
- 9 Zu Pkt. 5, nachhaltiges Bauen: Regelungen zum nachhaltigen Bauen enthält der Entwurf nicht. Lediglich am Ende des RLBau-Entwurfs gibt es eine Verlinkung auf den "Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes 2015". Einen Regelungscharakter hat die Verlinkung nicht; das Ziel, die bundesweiten Erlasse einzuführen, ist damit nicht erfüllt.

**b) Der RLBau-Entwurf stellt kein hinreichend klares Regelwerk dar.**

- 10 Die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) enthält in dem Teil II (Aufstellung des Haushaltsplans) und dem Teil III (Ausführung des Haushaltsplans) u. a. Regelungen zu Baumaßnahmen. Die maßgeblichen Regelungen enthalten die §§ 24 (Teil II) und 54 LHO (Teil III). In § 24

LHO sind die Unterlagen genannt, die vorliegen müssen, damit Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für eine Baumaßnahme veranschlagt werden dürfen. In den VV-LHO Nr. 1.2 zu § 24 LHO ist dazu geregelt, dass Form und Inhalt der Bauunterlagen durch die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen erlassenen Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben in der jeweils gültigen Fassung bestimmt werden. In § 54 LHO ist benannt, welche Unterlagen vorzulegen haben, damit eine Baumaßnahme begonnen werden darf. Weiter ist hier geregelt, dass grundsätzlich keine erhebliche Änderung zu den in § 24 LHO bezeichneten Zeichnungen und Berechnungen bestehen darf. Die RLBau sollen demnach die allgemeinen und besonderen Grundsätze konkretisieren und ausgestalten, die der Haushaltsgesetzgeber für Veranschlagung, Planung, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen in der LHO festgelegt hat.

- 11 Die Beschreibung der haushaltsmäßigen Abwicklung von Baumaßnahmen enthält zahlreiche Unklarheiten. Dadurch wird der Entwurf der RLBau der an ihn zu stellenden Anforderung als Regelwerk nicht hinreichend gerecht, wie die nachstehenden Hinweise beispielhaft zeigen. So ist in Abschnitt F.16.2 „Anmeldung zum Finanzplan“ im ersten Satz formuliert: *„Für die Anmeldung einer Maßnahme zum Finanzplan ist bei Baumaßnahmen, die nach den Zuordnungsrichtlinien der Hgr. 7 zuzuordnen ist bei einem Mittelbedarf von mehr als 250.000 €, bei Baumaßnahmen mit Zuwendungen der HGr. 8 (soweit investive Zuwendungen insgesamt einen Anteil von über 50 % der Finanzierung darstellen oder den Betrag von 125.000 € überschreiten, im weiteren Zuwendungsmaßnahmen genannt), durch den Eigentümervertreter die Vorlage der „Bestätigung i.S.v. § 24 LHO für einzeln veranschlagte Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben sowie Zuwendungen für diese Zwecke, erforderlich.“* Der zweite Satz lautet: *„die Vorlage einer Kostenannahme mit Unterlagen bei der Senatorin für Finanzen erforderlich.“* Im dritten Satz wird erläuternd angefügt: *„Eine Kostenannahme ist eine grobe Schätzung der Kosten eines Vorhabens anhand von nutzungsbezogenen oder flächenbezogenen Richt- bzw. Erfahrungswerten.“* Anwenderinnen und Anwender erhalten somit schwer verständliche und widersprüchliche Informationen: Einerseits muss die ES-Bau bereits bei der Anmeldung zum Finanzplan vorliegen, andererseits soll eine grobe Kostenschätzung ausreichen.
- 12 Im darauffolgenden Unterpunkt F.16.2.1 „Fortschreibung der Finanzplanung“ wird im ersten Satz ausgeführt: *„Im Zuge der Fortschreibung der Finanzplanung ist durch den Maßnahmenträger eine Aktualisierung des Vorentwurfs mit Kostenschätzung (Entscheidungsunterlage –Bau-) herzustellen.“* Auch hier ist ein Widerspruch formuliert worden: Etwas kann nicht gleichzeitig aktualisiert und hergestellt werden. Im folgenden Unterpunkt ist zu lesen: *„Für den Haushalts-/Wirtschaftsplanentwurf ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich, deren Art und Umfang durch Regelungen des zuständigen Maßnahmenträgers bestimmt wird, die dieser im Einvernehmen mit der Fachaufsicht führenden Ebene / dem zuständigen Ressort trifft. Auf Anforderung sind Pläne, Kostenermittlungen, Erläuterungen und WU bei der Senatorin für Finanzen vorzulegen ( § 24 LHO).“* Anwenderinnen und Anwender erhalten durch diese Darstellung keine Klarheit darüber, welche Unterlagen sie für die Anmeldung von geplanten Baumaßnahmen zum Haushalts- oder Wirtschaftsplan erstellen und vorlegen müssen. Vielmehr ist nur die Information zu entnehmen, es seien Unterlagen nach § 24 LHO notwendig, deren Art und Umfang jedoch zunächst bestimmt werden muss.
- 13 Ferner erhalten Anwenderinnen und Anwender im nachfolgenden Text F.16.3.1 „Entscheidungsunterlage – Bau (ES-Bau)“ die folgende Information: *„Für einzeln zu veranschlagende Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen (siehe Nr. 1.3 VV zu § 24 LHO) sind gemäß § 24 Absatz 1 LHO Pläne und Kostenermittlungen vorzulegen (siehe auch Nr. 1.2 VV zu § 24 LHO).“* Da die Formulierung „zu veranschlagende Auszahlung“ nicht im Haushalt definiert ist, wird auf diese Weise immer noch nicht deutlich, wann die Erstellung der ES-Bau zu welchem Zweck zu erfolgen hat.
- 14 In den einzelnen Fachgebieten D.2 und D.3 ist Folgendes im Zusammenhang mit einer ES-Bau zu lesen: D.2.2.2 und D.3.2.2 *„Die ES-Bau ist in der Regel die Grundlage für die Befassung der politischen Gremien mit dem Ziel der Bereitstellung der erforderlichen Projektmittel.“* Da es im Haushaltswesen keine Definition der „Bereitstellung von Projektmitteln“ gibt, bleibt unklar, was hier ge-

meint ist. Es kann sich beispielsweise um eine Veranschlagung für die Aufstellung eines Haushaltsplans oder die Aufhebung eines Sperrvermerks handeln. Offen bleibt damit also, ob auf der Grundlage der ES-Bau erst Mittel für den Haushaltsplan veranschlagt werden sollen oder zum Zeitpunkt der Aufstellung der ES-Bau die Mittel im Haushalt für das Projekt bereits vorhanden sind.

- 15 Unklar im Zusammenhang mit der ES-Bau ist beispielsweise auch der Text in Abschnitt F.16.4 „Bewirtschaftung der Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen“. Dort heißt es: *„Liegt keine ES-Bau oder EW-Bau vor (z.B. bei größeren Beschaffungen oder größeren Entwicklungsvorhaben), ist die Ausführungsunterlage erweitert um Inhalte entsprechend Art und Umfang der ES-Bau bzw. EW-Bau aufzustellen.“* Diese Aussage ist erläuterungsbedürftig und wäre konkreter zu fassen.
- 16 Offen ist, wie Mittel für die Leistungserbringung bis zur Fertigstellung der ES-Bau zur Verfügung gestellt werden. Dem Abschnitt D.3.2.1 „Verfahren“ ist zu entnehmen, dass die Planungskosten aus dem zuständigen Sondervermögen zu finanzieren seien. Für Anwenderinnen und Anwendern fehlt an dieser Stelle ein erläuternder Satz, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Planungsmittel in den Wirtschaftsplan eines Sondervermögens eingestellt werden.
- 17 Auch in Punkt D.3.2.2 „Erstellungstiefe der ES-Bau“ bleibt offen, was genau geregelt werden soll: *„In Ausnahmefällen kann die Gremienbefassung durch das zuständige Ressort auch erst nach der Erstellung der EW-Bau (vgl. D.3.3) erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die bis dahin anfallenden Planungskosten die jeweils gültigen Betragsgrenzen zur Steuerung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen nicht überschreiten oder eine vorherige Gremienbefassung zur Bereitstellung der Planungsmittel erfolgt ist.“* Eine Klarstellung fehlt, weil kein Bezug zu den hier in Rede stehenden Betragsgrenzen vorhanden ist.
- 18 Ferner wird unter Punkt F.7.2 „Schätzung der Baunutzungskosten zur ES-Bau / erweiterten EW-Bau“ auf eine „erweiterte EW-Bau“ hingewiesen statt auf die an anderer Stelle vorgesehene „erweiterte ES-Bau“.
- 19 Des Weiteren wird im Teil D.2 beschrieben, der Bund habe für den Straßen- und Brückenbau umfassende technische Regelwerke und Vorschriften zur verbindlichen Anwendung für den Bundesfernstraßenbau eingeführt. Ferner wird ausgeführt: *„Auf Grund der engen Verzahnung von bundeseigenen und Kommunalstraßen ist Bremen der Empfehlung des Bundes gefolgt und wendet diese Richtlinien auch für kommunale Straßen an.“* Das ist insofern nicht korrekt wiedergegeben, weil für jede Richtlinie oder Vorschrift ein eigenes Einführungsschreiben vom zuständigen Senator für Verkehr herausgebracht wird. So gibt es bei den eingeführten Regelwerken Unterschiede zwischen dem Bund und Bremen. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) hat der Bund beispielsweise nicht verbindlich eingeführt. Daher wäre es notwendig, bei einem solchen Hinweis in den RL Bau auf ein Verzeichnis zu verweisen, aus dem die aktuell eingeführten Richtlinien für Bremen ersichtlich sind.
- 20 Es ist festzustellen, dass es eine Vielzahl an Begrifflichkeiten gibt, die eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten nicht zulassen. Im Abschnitt F.16 gibt es folgende Begrifflichkeiten: „Bedarfs-träger“, „Bauherr“, „Maßnahmenträger“, „Fachaufsicht-führende Ebene“, „Eigentümervers-treter“, „zuständig federführendes Ressort“, „zuständiges Ressort“, „der für das Sondervermögen oder den Ressortbereich zuständige Senator“, „Senatorin für Finanzen“, „der für die Bauunterhaltung zu-ständigen Maßnahmenträger“. Zudem wird bei der Begriffsbestimmung noch der „Liegenschafts-betreuer“ eingeführt.
- 21 Diese Vielzahl an Begriffen ist irreführend. Die vorgenommenen Begriffsdefinitionen ändern daran nichts. Vielmehr sind sie sogar verwirrend, wenn neue Begrifflichkeiten eingeführt werden (Liegenschaftsbetreuer), die ggf. durch einen vorhandenen Begriff (Eigentümervers-treter) ersetzt werden könnten.

- 22 Gleichzeitig werden unterschiedliche Begrifflichkeiten in einem Absatz genannt, obwohl sich haushaltsrechtlich keine unterschiedliche Zuständigkeit ergibt (Nr. 16.2 Eigentümerversammlung und Maßnahmenträger). An anderer Stelle (Nr. 16.3 bis Nr. 16.5) wird wiederum auf die Nennung von Zuständigkeiten verzichtet, obwohl die angezeigt wären.
- 23 Unklar bleibt im Entwurf der RLBau, ob Folgekostenberechnungen bei der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung vorzunehmen sind. Hierzu sind widersprüchliche Angaben zu finden. Im Abschnitt F.8.1 „Grundsatz“ heißt es: „...dass bei der Planung von Maßnahmen alternative Lösungsmöglichkeiten und die Kosten einschließlich der Folgekosten zu untersuchen sind“. In Abschnitt F.16 unter dem Punkt 16.2.4 „Folgekostenberechnungen“ ist verfasst: „Für alle neuen Investitionsmaßnahmen ab mehr als 250 T€, die in den Folgejahren zu weiteren Kosten führen, sind Folgekostenberechnungen vorzunehmen.“ Anwenderinnen und Anwender müssen so mit widersprüchlichen Angaben arbeiten.

**c) Die Regelungen des RLBau-Entwurfs stehen teilweise nicht in Einklang mit haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nicht mit Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 7, 23, 24, 44 und 54 LHO.**

- 24 Die für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in Bremen gültige Vorschrift ist die VV-LHO zu § 7 LHO („Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen“). In Abschnitt F.8 werden darüber hinaus Ausführungen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemacht, anstatt auf die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zu verweisen. Auszüge aus den VV zu übernehmen und diese mit weiteren Regelungen zu versehen, ist zum einen nicht erforderlich, führt zum anderen aber zu einer widersprüchlichen Rechtslage. So wird in Abschnitt F.8.5 „Grundlagen“ ein Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen benannt, der nach den Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO nicht zu den in Bremen vorgeschriebenen Grundlagen gehört.
- 25 Des Weiteren enthält Abschnitt F.8.2 „Vorgehen“ z. B. den Satz „In geeigneten Fällen kann privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“ Das steht nicht in Einklang mit den Vorgaben nach § 7 LHO.
- 26 Aus Abschnitt F.8.3 „Verantwortlichkeiten“ geht hervor, dass der Maßnahmenträger die Verantwortung für die Angemessenheit und Richtigkeit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen trage. Diese Aussage kann nicht korrekt sein, weil nur die Stelle verantwortlich sein kann, die die Entscheidung trifft. Nach der Definition der RLBau ist „Maßnahmenträger“ an dieser Stelle nicht der zutreffende Begriff.
- 27 In den RLBau werden in D.2.2.2 und D.3.2.2 Inhalte zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die in Verbindung zu den Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO stehen, unzutreffend wiedergegeben. So fehlen im RLBau-Entwurf die Planungskosten einer Baumaßnahme in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Das widerspricht den Regelungen der VV-LHO zu § 7 LHO, nach denen stets alle Kosten einer Maßnahme, also einschließlich der Planungskosten, in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu berücksichtigen sind.
- 28 Im Abschnitt F.16.2 „Mitwirkung des Bedarfsträgers/Mieters“ fehlt die Klarstellung, dass die Zuwendungen insgesamt gemeint sind, also nicht der Bremer Anteil allein 50 % betragen muss.
- 29 Den Begriff des Sammeltitels gibt es haushaltsrechtlich nicht. Unter Punkt F.16.2 „Anmeldung zum Finanzplan“ wird er verwendet. Ein Ausnahmetatbestand (§ 17 i.V.m § 24 LHO) ist nicht gegeben. Unklar ist, aus welchem Grund bei einer Einzelmaßnahme ein hoher Detaillierungsgrad an Unterlagen erforderlich ist, bei zusammengefassten Vorhaben nicht. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung muss jede Baumaßnahme ab 250.000 € einzeln veranschlagt werden.

- 30 Im Abschnitt F.16.2.1 „Fortschreibung der Finanzplanung“ wird der Begriff „Bauprogramm“ zum ersten Mal verwendet. Haushaltsrechtlich gibt es ein solches Konstrukt nicht. Das „Bauprogramm“ kann auch nicht fortgeschrieben werden, wie es an dieser Stelle heißt, weil es vorher nicht erläutert und eingeführt worden ist.
- 31 Im selben Abschnitt steht der Begriff „Finanzrahmen“. Dieser Begriff ist jedoch haushaltsrechtlich besetzt. Es trägt nicht zur Klarheit bei, in den RLBau den Begriff mit einer anderen Bedeutung zu verwenden.
- 32 Die Regelung in Abschnitt F.16.2.2 „Haushalts- und Wirtschaftsplan“ zu „Art und Umfang“ der Unterlagen widerspricht der Vorgabe in den VV-LHO zu § 24 LHO, in denen verlangt wird, dass die RLBau definieren, welcher Art und welchen Umfangs die Unterlagen sind. Vorgesehen ist in den Verwaltungsvorschriften nicht, dass ein Maßnahmenträger Art und Umfang bestimmt.
- 33 Im RLBau-Entwurf ist unter Punkt F.16.2.4 „Folgekostenberechnungen“ Folgendes vorgesehen: *„Für alle neuen Investitionsmaßnahmen ab mehr als 250 T € (einschl. IT-Verfahren), die in den Folgejahren zu weiteren Kosten führen, sind Folgekostenberechnungen vorzunehmen.“* Das widerspricht den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Vielmehr müssen Folgekostenberechnungen für alle Investitionsmaßnahmen vorgenommen werden.
- 34 Haushaltsrechtlich nicht korrekt ist die Formulierung „Auszahlungen werden veranschlagt“. Richtig muss es z. B. unter Punkt F.16.3 „Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für Baumaßnahmen“ heißen, dass die Ausgaben veranschlagt werden.
- 35 In Abschnitt F.16.3.1 „Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau) ist der zweite Absatz irreführend formuliert und teilweise entbehrlich. Lediglich der Hinweis auf die Entsperrung wäre an dieser Stelle erforderlich. Der Begriff „Erläuterungsbericht“ trifft nicht den Inhalt, der an dieser Stelle gemeint ist, nämlich den „Antrag auf Aufhebung einer Ausgaben-Sperre“.
- 36 Die Punkte F.16.3.2 „erweiterte Entscheidungsunterlage - Bau (erweiterte ES-Bau) im Hochbau“: ist nahezu, aber nicht vollständig wortgleich mit Punkt F.16.3.1 „Entscheidungsunterlage - Bau (ES-Bau)“. Dadurch entstehen Unklarheiten hinsichtlich der Regelung.
- 37 Der Abschnitt F.16.3.8 „Zusammenführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen in den Produktplan 97“ enthält keine Regelungen für die bauenden Einheiten der Verwaltung. Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich haushaltstechnisches Vorgehen.
- 38 Der Hinweis in Abschnitt F.16.5 „Mehrkosten und Mehrbedarfe“ ist nicht korrekt, weil Nr. 1.2 der VV-LHO zu § 54 LHO für alle Baumaßnahmen gilt und nicht nur für einzeln veranschlagte Ausgaben.
- 39 Die Definitionen zu wesentlichen Änderungen in den RLBau (Änderungsmanagement in D.1.3.2.7.3, D.2.4 und D.3.3) und den Inhalten der VV-LHO zu § 54 weichen ab. Die LHO beschreibt eine wesentliche Änderung u. a. als Kostenüberschreitung von mehr als 10 % oder 50.000 € in Bezug auf die in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen. In den RLBau wird an verschiedenen Stellen auf das Änderungsmanagement hingewiesen. Mitunter wird der Inhalt der VV zu § 54 hinsichtlich „Kostenüberschreitungen“ nicht wiedergegeben, z. B. in D.3.3, oder es wird ein anderer Kostenbezug angesprochen, z. B. zu einem Projektbudget.

**d) Es bestehen Widersprüche zwischen dem RLBau-Entwurf und anderen Regelwerken.**

- 40 Hochbau und Ingenieurbau: Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die RLBau künftig Regelungen für alle Bauaufgaben enthalten. Bisher noch vorhandene Regelungslücken können so geschlossen werden. Insbesondere für die Haushaltsaufstellung und den Haushaltsvollzug empfiehlt es sich, für alle Bauaufgaben - unabhängig von der zuständigen Verwaltungseinheit - dieselben Regelungen zu treffen. Die Aufteilung der Abschnitte im RLBau-Entwurf führt allerdings zu Problemen, weil sie

der bremischen Verwaltungsorganisation, nicht den Definitionen der DIN 276-Teil 4 und der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) folgt. An die RLBau ist die Anforderung zu stellen, dass sie das Vorgehen bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen aller Objektplanungsbereiche regelt. So schließt der Begriff „Ingenieurbau“ Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ein. Diese wiederum enthalten Anlagen des Straßen-, Schienen-, Flug- und Wasserverkehrs, vgl. DIN 276-Teil 4. In der DIN wird ein Ingenieurbauwerk definiert als ein Bauwerk oder eine Anlage der Wasserversorgung, der Abwasserversorgung, des Wasserbaus, der Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und Flüssigkeiten, der Abfallentsorgung oder als konstruktives Ingenieurbauwerk für Verkehrsanlagen oder sonstiges Einzelbauwerk. Die HOAI spiegelt diese Definition in den Objektlisten wider. Die Anwendungsbereiche und Definitionen der HOAI bzw. der DIN 276 – Teil 4 sind in der technischen Verwaltung gut bekannt, weil insbesondere die HOAI regelmäßig angewendet wird. Abweichende Verwendungen der Begrifflichkeiten können dazu führen, dass Anwenderinnen und Anwender die RLBau missverstehen oder die verbindliche Anwendung für ihren Bereich nicht erkennen. Die den DIN widersprechende Aufteilung nach der Organisationsstruktur der bremischen Verwaltung hat auch den Nachteil, dass sie besonders dann zu Unklarheiten führt, wenn sich Ressortzuschnitte ändern. Zudem werden Maßnahmen z. B. für Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke und Freianlagen von verschiedenen Ressorts realisiert. Insofern ist die Argumentation hinsichtlich der Organisationsstruktur nicht überzeugend, zumal im Kapitel E „Zuwendungsbaumaßnahmen“ für die Zuständigkeiten der Prüfinstanzen die Differenzierung nach den Objektplanungsbereichen der HOAI vorgenommen wird.

- 41 Die zu kritisierende Gliederung im RLBau-Entwurf unterteilt Baumaßnahmen in Hochbau, Tiefbau (Wasserbau, Küstenschutz und Freianlagen) sowie Straßen- und Brückenbau, vgl. Abschnitt A.1.2 „Sachlicher Geltungsbereich“. Nach dieser Aufteilung im Geltungsbereich fehlen Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (mit Ausnahme von Straßen und Brücken). Lediglich in einer Überschrift sind „sonstige Ingenieurbauwerke“ angeführt und zwar unter Punkt D.2.
- 42 Außerdem enthält der Abschnitt D.2 Regelungen für die Bereiche „Straßen- und Brückenbau, sonstige Ingenieurbauwerke“, der Abschnitt D.3 „Regelungen für den Tiefbau“. „Sonstige Ingenieurbauwerke“ sind im RLBau-Entwurf nicht definiert. Hierdurch sind die Anwendungsbereiche der RLBau nicht eindeutig geregelt.
- 43 Für Anlagen des Flug- und Schienenverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen ist im RLBau-Entwurf keine Handlungsanweisung zu finden. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, dass auch solche Bauaufgaben anfallen.
- 44 Die Unterscheidung im RLBau-Entwurf von Ingenieurbauwerken und Wasserbau sorgt für weitere Unklarheiten. Anlagen des Wasserbaus gehören per Definition zu den Ingenieurbauwerken. Dadurch bleibt offen, wonach sich Anwenderinnen und Anwender des Wasserbaus richten sollen. Sie können die Vorgaben in Abschnitt D.2 oder in Abschnitt D.3 wählen.
- 45 Des Weiteren ist unklar, weshalb „Freianlagen“ dem Wasserbau und Küstenschutz zugeordnet wurden. „Freianlagen“ sind ein eigenständiger Planungsbereich. Nach der Objektliste der HOAI gehören z. B. Parkanlagen, Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfe, Ehrenmale, Gedenkstätten, Fußgängerbereiche und Stadtplätze dazu.
- 46 Bauinstandsetzung: Der Teil C trägt den Titel „Bauinstandsetzung“ und gilt für alle Bauproduktarten. Der Begriff „Bauinstandsetzung“ definiert im Hochbau jedoch Anderes als z. B. im Straßenbau. Der Begriff der Instandsetzung beschreibt beim Straßenbau einen Teilbereich der Erhaltung. Die Begriffssystematik der Straßenerhaltung enthält definierte Unterpunkte, auf die entsprechend auch in den technischen Regelwerken für den Straßenbau Bezug genommen wird. Die im Teil C verwendeten Begriffsdefinitionen passen nicht zu der Systematik des Straßenbaus, die im Folgenden dargestellt ist (Quelle: Internetauftritt BMVI):

## Begriffssystematik der Straßenerhaltung

E R H A L T U N G	<b>BETRIEBLICHE UNTERHALTUNG (WARTUNG)</b> (z. B. Bankettschneiden, Straßenreinigung, Winterdienst)	
		(örtlich-punktueller oder kleinflächige Maßnahmen)
	<b>BAU- LICHE</b>	<b>BAULICHE UNTERHALTUNG (INSTANDHALTUNG)</b> (z. B. Vergießen von Rissen, kleinflächige Flickarbeiten)
		<b>I1 - auf der Deckschicht</b> (z. B. Oberflächenbehandlung, Dünnschichtbelag)
		<b>INSTAND- SETZUNG</b> (größere flächige Maßnahmen)
	<b>ERHAL- TUNG</b>	<b>I2 - an der Deckschicht</b> (z. B. Hoch- bzw. Tiefinbau der Deckschicht)
	<b>ERNEUE- RUNG</b> <b>E1 - an der Decke</b> (z. B. Hoch- oder Tiefinbau der Decke)	
	<b>E2 - an Tragschicht(en) / am Oberbau</b> (z. B. Verstärkung, Tiefinbau der Tragschicht)	

- 47 Durch die abweichende Begriffssystematik ist die Anwendung für den Teil Straßenbau unklar.
- 48 Bautagebuch: Der RLBau-Entwurf enthält im Kapitel C unter Abschnitt 4.3 Ausführungen zum Thema „Bautagebuch“. Zum einen ist die Thematik unter dem Teil C unpassend platziert. Zum anderen enthalten die Vorgaben Einschränkungen, bei welchen Voraussetzungen ein Bautagebuch zu führen ist. Einschränkungen auch in der Qualität der Ausführung der Arbeiten werden formuliert, die einer Verwaltungsvorschrift nicht gerecht werden. Vorgaben wie „den Verlauf der Arbeiten mindestens einmal wöchentlich so genau wie möglich beschreiben“, „Unabweisbare Stundenlohnarbeiten sind zeitnah, mindestens einmal wöchentlich, abzuzeichnen“, stellen bereits ein derart geringes Anforderungsniveau dar, dass dies der konsequenten Aufgabe der Bauüberwachung entgegensteht. Im Vergabehandbuch des Bundes (VHB), das für verschiedene Ressorts verbindlich eingeführt wurde, lautet die Vorgabe, das Bautagebuch sei zeitnah zu führen und täglich vom Verfasser mit Datum und Unterschrift zu versehen. Diese Vorgabe auf „einmal wöchentlich“ auszudehnen, ist wenig zielführend. Und zwar deshalb, weil mithilfe des Bautagebuchs „Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festgehalten werden sollen“, vgl. „Richtlinien zum Führen des Bautagebuchs, VHB“. Außerdem sind Stundenlohnzettel Leistungsnachweise für die Abrechnung. Dementsprechend soll die Überwachung in angemessener Form stattfinden, da das Ergebnis kostenwirksam wird. Auch im Kapitel F – „Regelungen für alle Produktarten“ sind Regelungen zum Bautagebuch benannt. Dort werden sie als „Bauablaufdokumentation“ geführt.
- 49 In anderen Regelungen klar definierte Vorgaben in den RLBau in einem anderen Wortlaut, teilweise inhaltlich abweichend, wiederzugeben, birgt Fehlerquellen, die vermieden werden können, wenn die RLBau nur auf die anzuwendenden Vorschriften Bezug nehmen würden, also z. B. auf das VHB oder auf das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau hinweisen.
- 50 Vergaberecht: Die öffentliche Auftragsvergabe ist bereits in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ausführlich geregelt. Daher ist es auch für diesen Bereich problematisch, wenn in den RLBau Regelungen dazu vorhanden sind. Beispielsweise ist Punkt F.5.1 Folgendes zu entnehmen: „Bei Beauftragung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen ist die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden, sie ist eine Rechtsverordnung die das Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen u.a. für Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb bestimmter Wertgrenzen regelt.“ Diese Vorgabe ist missverständlich. Für die Anwenderinnen und Anwender wäre eine Differenzierung zwischen dem nationalen (Unterschwellenbereich) und dem europäischen Vergaberecht (Oberschwellenbereich) relevant. Die VgV ist ausschließlich im Oberschwellenbereich anzuwenden, im Unterschwellenbereich gilt insbesondere das Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG).

- 51 Zudem ist in Abschnitt F.5.1 zu lesen: „... ein Honorarwettbewerb findet nicht statt.“ Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn die „freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird“, vgl. § 5 TtVG. Ein Hinweis auf das Tariftreue- und Vergabegesetz ist an dieser Stelle notwendig.
- 52 Ferner ist unter Punkt C.5 dargestellt: „Für Einzelaufträge außerhalb dieser Spielräume ist grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A anzuwenden.“ Diese Aussage schließt Verfahren im Oberschwellenbereich bereits aus, weil es in diesem Regelungsbereich keine „öffentliche Ausschreibung“ gibt. Zudem wird im RLBau-Entwurf bei der Verwendung der Vorschrift „VOB/A“ nicht nach den jeweils gültigen Abschnitten unterschieden, die für den Oberschwellen- bzw. Unterschwellenbereich bestehen.
- 53 Feuerversicherung: In Abschnitt F.10 „Versicherungen“ wird aufgeführt: „Bei Neu- Um- und Sanierungsmaßnahmen ist zwingend eine Meldung zur Rohbaufeuersicherung im Rahmen des Feuerversicherungsvertrages der Stadtgemeinde Bremen erforderlich. Hiermit ist sichergestellt, dass der Baukörper inkl. der auf dem Baugrund befindlichen Baustoffe gegen die Gefahr Feuer bis zur Fertigstellung versichert sind (gem. § 7 VOB/B).“ Diese Regelung weicht von der in § 7 VOB/B ab. Auf dem Baugrund befindliche Baustoffe, die nicht eingebaut sind, unterliegen der Verantwortung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Bleibt es bei der Regelung im RLBau-Entwurf, schließt Bremen folglich unnötige Versicherungen für die Baustoffe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ab.
- 54 Denkmalschutz: Die RLBau enthalten in Abschnitt F.11 Regelungen im Umgang mit kulturhistorischen Funden. Abweichend vom Denkmalschutzgesetz sehen die RLBau eine Frist von 5 Arbeitstagen vor, in denen nach Anzeige eines Fundes die Fundstelle unverändert erhalten werden muss. Im Denkmalschutzgesetz ist in § 15 dagegen die Frist von einer Woche festgeschrieben. Der Unterschied zwischen 5 Arbeitstagen und einer Woche kann in bestimmten Fällen ausschlaggebend sein. Ein sachlicher Grund für die Wahl einer anderen Frist im RLBau-Entwurf ist nicht erkennbar.
- 55 Maßnahmenträger: Im RLBau-Entwurf ist beispielsweise der neu eingeführte Begriff Maßnahmenträger wie folgt definiert: „Der für die Planung und Abwicklung von Baumaßnahmen oder den Betrieb von Gebäuden zuständige oder im Einzelfall ausgewählte Betrieb oder Einrichtung oder die zuständige/ausgewählte Gesellschaft, der/die im Auftrag eines Bauherrn, Ressorts, Eigentümervertreter, oder eines anderen Dritten tätig wird.“ Danach ist beispielsweise Immobilien Bremen Maßnahmenträger. In den RBBau ist der Maßnahmenträger allerdings anders definiert, und zwar als die Instanz bzw. übergeordnete Behörde, die die Kosten einer geplanten baulichen Maßnahme in ihrem Wirtschaftsplan abbildet, z. B. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder das Bundesministerium für Verteidigung (vgl. RBBau D.3 - Veranschlagung der Ausgaben/Kosten). Auf Bremen angewendet wäre das ein Ressort.

**e) Gegen den Versuch, Planungsphasen und Prüfungsschritte einzusparen, bestehen Bedenken.**

- 56 Als eine Begründung für die Novellierung der RLBau wird zumeist angegeben, die Abwicklung von Baumaßnahmen beschleunigen zu wollen. Daher wäre zu erwarten gewesen, dass die Auswirkungen der neuen Regelungen ermittelt und konkret dargestellt worden wären. Hierzu wäre auch eine Übersicht zweckdienlich gewesen, aus der hervorgeht, wie viele und welche Maßnahmen voraussichtlich betroffen wären und welche Einsparungen erwartet würden. Das Argument, es handle sich bei den Maßnahmen unter 2.000.000 € häufig um Baumaßnahmen im Bestand, bei denen nicht alle Bestandteile einer EW-Bau notwendig werden, trägt nicht. Grund: Gerade bei Baumaßnahmen im Bestand ist eine tiefere Planung notwendig. Das bedeutet, dass eine Kostenschätzung dafür in der Regel nicht ausreicht, also eine Kostenberechnung erforderlich ist.
- 57 In den RLBau sind den Abschnitten F.16.3.2 und D.1.3.2.3.2 Ausführungen zur „erweiterten ES-Bau“ zu entnehmen. Der teilweise Verzicht auf die Erstellung einer EW-Bau soll zur Beschleunigung

gung der Baumaßnahme führen. Unklar bleibt jedoch, welche Einsparungen im Handlungsablauf genau erwartet werden. Fraglich ist zudem, ob und ggf. wie sich ein verkürzter Genehmigungsverlauf auf den Projektablauf auswirkt. Einsparungen von Schritten während der Planung bzw. von Planungsphasen erscheinen kaum möglich, weil die einzelnen Grundleistungen der Planungsphasen aufeinander aufbauen und daher bei einer wirtschaftlichen Umsetzung erforderlich sind.

**f) Es bestehen fachliche Bedenken gegen einige Regelungen im RLBau-Entwurf.**

- 58 Grundlagenermittlung: In den RLBau ist unter Abschnitt F.5.2 „Vertragsabschluss“ zu „Freiberufliche Leistungen“ Folgendes geregelt: „Die Grundlagenermittlung ist vom zuständigen Ressort / vom zuständigen Maßnahmenträger zu erbringen und nur in zu begründenden Ausnahmefällen freiberuflich Tätigen zu übertragen.“ Der Grundlagenermittlung kommt besondere Bedeutung zu. Sie umfasst u. a. das Klären der Aufgabenstellung und stellt damit entscheidende Weichen für den Erfolg eines Projekts. Wenn in der Folge Probleme oder Mängel auftreten, die auf eine mangelnde Grundlagenermittlung schließen lassen, übernimmt die Auftrag gebende Stelle damit das Risiko selbst. Externe Planerinnen und Planer, die die Planung aufbauend auf diesem Mangel erstellen, können für ihre Leistungen dann kaum noch verantwortlich gemacht werden.
- 59 Kostenermittlung: Aus Abschnitt F.16.3.3 „Kostenermittlung“ geht hervor, dass eine Kostenermittlung nur für die Maßnahmen vorgesehen ist, die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesen worden sind. Dieser Vorgabe kann nicht zugestimmt werden, weil auch für neue, also in die mittelfristige Finanzplanung nicht eingestellte, Maßnahmen Kostenermittlungen durchzuführen wären.
- 60 Abschluss einer Baumaßnahme: In den Teilen D.1.3.7, D.2.8, D.3.8 wird jeweils beschrieben, dass die Baumaßnahme mit Kostenfeststellung und der Rechnungslegung baufachlich abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme ist jedoch erst dann vollständig abgeschlossen, wenn auch die Mängelbeseitigungsfrist verstrichen ist. Während dieser Frist wird bei auftretenden Mängeln in der Regel noch eine weitergehende baufachliche Betreuung erforderlich.

**g) Die Struktur der RLBau ist verbesserungsbedürftig.**

- 61 Das zentrale Kapitel F.16 „Veranschlagung und Bewirtschaftung“ wäre in der Gliederung voranzustellen. Zudem würde beispielsweise ein Ablaufdiagramm mit der haushaltsmäßigen Abwicklung einer Baumaßnahme am Anfang der RLBau viel Klarheit schaffen können. Hier könnten die Zusammenhänge zu den Planungsschritten in Bezug auf die ES-Bau und die EW-Bau in Abhängigkeit zu den §§ 24 und 54 LHO deutlich herausgestellt werden. Die notwendigen Prüfungen, Beteiligungen und Beschlüsse der zuständigen Gremien könnten so anschaulich dargestellt werden.
- 62 Wie oben bereits ausgeführt, wäre eine Gliederung der RLBau, orientiert an den in anderen Regelwerken eingeführten Definitionen für Hochbau und Ingenieurbau, dem Aufbau nach der Bremer Verwaltungsorganisation vorzuziehen.

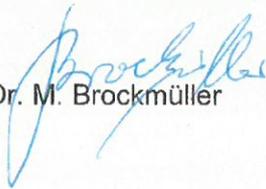
**Zusammenfassende Würdigung des RLBau-Entwurfs**

- 63 Nicht alle mit der Novellierung der RLBau verbundenen Ziele werden mit dem vorgelegten Entwurf erreicht. Zudem bietet der RLBau-Entwurf Anwenderinnen und Anwendern kein hinreichend klares Regelwerk. Durch viele unklare und teilweise unverbindliche Regelungen hätten die Ressorts und die Maßnahmenträger viele Freiheiten, wenn der vorliegende RLBau-Entwurf unverändert in Kraft gesetzt würde. Dadurch würde u. a. die parlamentarische Kontrolle erschwert. Die Struktur des RLBau-Entwurfs ist nicht folgerichtig und unübersichtlich. Die Gliederung und der Text enthalten nicht nur thematische Wiederholungen, sondern auch unterschiedliche Regelungen zu den Bauaufgaben, ohne dass dies sachlich begründet wäre. Überdies sind Widersprüche zu anderen Regelwerken oder Rechtsvorschriften vorhanden, die nicht akzeptiert werden können.

RBBau

- 64   Erinnern möchten wir abschließend an unseren Vorschlag, die RBBau als Grundwerk für Bremen zu übernehmen, ergänzt durch erforderliche bremische Spezifika. Diese Richtlinien werden durch das zuständige Bundesministerium regelmäßig und zeitnah nach Erfordernis novelliert, z. B. nach Änderungen der Rechtslage. Andere Länder, z. B. Brandenburg, machen sich das zu Nutze und haben ihre Durchführungsrichtlinien zu den Bauaufgaben eng an den RBBau ausgerichtet. Teilweise wird in den Richtlinien anderer Länder direkt auf die Inhalte der RBBau verwiesen, nur landesspezifische Regelungen oder Ergänzungen werden ausführlich dargestellt. Dabei profitieren diese Länder von der regelmäßigen Pflege der Richtlinien und den Novellierungen durch das Bundesministerium. Die vorliegende Fassung der bremischen Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben verweist auch bereits an einigen Stellen auf die RBBau, beispielsweise zum Umfang und zur Darstellungstiefe einer ES- und einer EW-Bau. Dennoch hatten Sie den Vorschlag, sich enger an den RBBau zu orientieren, „nach Abwägung einer Kosten-Nutzenrelation“ nicht aufgegriffen. Angesichts des Aufwands für die Erstellung des vorliegenden RLBau-Entwurfs und des aus unserer Sicht nicht zufriedenstellenden Ergebnisses bleiben wir grundsätzlich bei unserem Vorschlag. Sie hatten bereits in Aussicht gestellt, unseren Vorschlag anlässlich der nächsten Novellierung neu zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. M. Brockmüller